



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### **Vorsteuer aus Bewirtung ist vollständig absetzbar**

Seit April 1999 darf nach § 15 Abs.1a UStG nur 80 (ab 2004 70) % der auf der Bewirtungsrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Diese einschränkende Regelung des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten nach § 15 Abs.1a UStG mit dem Verweis auf § 4 Abs.5 Nr. 2 EStG ist nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und findet deshalb keine Anwendung.

So der Tenor des BFH-Urteils vom 10. 2. 2005 (V R 76/03)

Solche Aufwendungen berechtigen daher in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug. Das Gemeinschaftsrecht erlaubt es den Mitgliedstaaten nämlich nicht, den Vorsteuerabzug später im nationalen Alleingang einzuschränken. Dies ist in Deutschland aber im Jahre 1999 geschehen.

Repräsentationsaufwendungen i.S. des Art. 17 Abs. 6 der Richtlinie 77/388/EWG sind auch unternehmerisch veranlasste Bewirtungsaufwendungen. Dementsprechend berechtigen solche Ausgaben zum Vorsteuerabzug, obwohl sie keinen streng geschäftlichen Charakter i.S. der Richtlinie haben.

Auf Grund des Wortlauts in Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH (etwa Urteil vom 19. 9. 2000, Rs. C-177/99 Ampafrance--, Rs. C-181/99 Sanofi Synthelabo, UR 2000, S. 474) haben die Richter keine Zweifel daran, dass die Beschränkung des Vorsteuerabzugs für betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen gemeinschaftsrechtswidrig ist. Wegen der Eindeutigkeit sahen sie von einer erneuten Vorlage an den EuGH ab. Damit bestätigt der BFH den Tenor der Vorinstanz (Finanzgericht München v. 13.11.03, 14 K 3488/02, in EFG 2004 S.377).



Das Urteil betrifft lediglich den Umfang des Vorsteuerabzugs; es ändert nichts daran, dass die betrieblich veranlassten Bewirtungsaufwendungen weiterhin angemessen und nachgewiesen sein müssen.

Auf Grund des Urteils können betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen komplett geltend gemacht werden, indem die offenen Jahreserklärungen und Voranmeldungen entsprechend berichtigt werden. In einigen Fällen ruhen entsprechende Fälle auch bereits beim Finanzamt.

Die zusätzlichen Vorsteuerbeträge lassen sich in der Regel einfach aus der Buchhaltung ablesen, da Bewirtungskosten ohnehin gesondert aufgeführt werden. Die laufenden Voranmeldungen werden entsprechend der neuen Rechtsprechung erstellt. Da bei der Gewinnermittlung weiterhin ein begrenzter Abzug gilt, sind die Aufwendungen jedoch auch weiterhin getrennt zu buchen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axerpartnerschaft.de**